



Große Anfrage

der Fraktion der CDU

Endlagerstätten für radioaktive Abfälle

Federführend ist

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung der Bericht des Arbeitskreises „Auswahlverfahren Endlager Standorte“ AkEnd vom Dezember 2002 bekannt und was sind seine wesentlichen Inhalte?

2. War die Landesregierung in die Erörterungen des AkEnd einbezogen?
Wenn ja, in welcher Form und welches waren ihre Beiträge?
3. Hat die Landesregierung sich eine Meinung zu den nachfolgenden im Bericht des AKEnd aufgeworfenen Fragen gebildet?
Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung und Kenntnis der Landesregierung aus den folgenden vom AKEnd so genannten
 11. sieben Mindestanforderungen:
 - a. Gebirgsdurchlässigkeit,
 - b. Gebirgsmächtigkeit,
 - c. Teufe des Deckgebirges,
 - d. Einlagerungsteufe,
 - e. Einlagerungsausdehnung,
 - f. keine Gebirgsschlaggefährdung und
 - g. erfüllte geowissenschaftliche Mindestanforderungen;
 - b) den 10 Gewichtungsgruppen, Anforderungen und Kriterien, und zwar:
 - h. kein oder langsamer Transport durch Grundwasser auf der Einlagerungssohle,
 - i. günstige Konfiguration von Wirtsgestein zu einschlusswirksamen Gebirgsbereich,
 - j. gute räumliche Charakterisierbarkeit
 - k. gute Prognostizierbarkeit
 - l. günstige gebirgsmechanische Voraussetzungen
 - m. geringe Neigung zur Bildung von Wasserwegsamkeiten
 - n. gute Gasverträglichkeit
 - o. gute Temperaturverträglichkeit
 - p. hohes Rückhaltevermögen der Gesteine gegenüber Radionukliden und
 - q. günstige hydrochemische Voraussetzungen sowie
 - c) über die Erfüllungsfunktionen für geowissenschaftliche Abwägungskriterien nach drei Wertungsgruppen, wie:
 - r. Grundwasserströmung,
 - s. Grundwasserangebot,
 - t. Divisionsgeschwindigkeit,
 - u. Barrierenwirksamkeit,
 - v. Robustheit und Sicherheitsreserven,
 - w. Volumen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs,
 - x. Vorhandensein von Gesteinskörpern mit erhöhtem hydraulischen Potential,
 - y. Ermittelbarkeit der Gesteinstypen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich,
 - z. Übertragbarkeit der Eigenschaft im einschlusswirksamen Gebirgsbereich,
 - aa. langfristige Stabilität der günstigen Verhältnisse,
 - bb. Neigung zu mechanisch bedingten Sekundärpermeabilitäten außerhalb einer konturnahen Saumzone,
 - cc. Veränderbarkeiten der Gebirgspermeabilität,
 - dd. Rückbildbarkeit von Rissen,
 - ee. zusammenfassende Beurteilung der Neigung zur Bildung von Wasserwegsamkeiten auf Grund der Bewertung einzelner Indikatoren, wie
 - ff. Gasbildung
 - gg. Druckaufbau
 - hh. Temperaturstabilität des Gesteins
 - ii. thermisch bedingte Sekundärpermeabilität
 - jj. Sorptionsfähigkeit des Gesteins des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs?
4. Wie wird sich die Landesregierung in den vom AkEnd als Phase II vorgeschlagenen Standortdialog einbringen?

5. Wird die Landesregierung, sofern bisher bei ihr keine Meinungsbildung erfolgt sein sollte, die vorgenannten Punkte im einzelnen prüfen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?
6. Ist die Landesregierung mit der in der sogenannten Atomausstiegsvereinbarung v. 14.6.2000 genannten Formulierung, wonach die bisherigen Erkundungsergebnisse einer Eignungshöflichkeit Gorleben als Standort eines atomaren Endlagers nicht entgegenstünden und angesichts des Fehlens gegenteiliger Feststellungen im AKEnd-Bericht aus heutiger Sicht einverstanden? Wenn nein, worin bestehen inhaltlich etwaige Bedenken der Landesregierung?
7. Wer soll nach Auffassung der Landesregierung auf welcher Rechtsgrundlage die bisherigen Kosten der Erkundungen in Gorleben tragen, wenn Gorleben als Standort eines atomaren Endlagers - trotz nicht festgestellter Ungeeignetheit - nicht festgelegt werden sollte?
8. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung auf der normativen und exekutiven Ebene über die unter Ziffern 4) und 5) angesprochenen konzeptionellen Überlegungen hinaus angesichts ihrer Verantwortung, die sich aus dem - auch von ihr - beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergie und der nun ab dem Jahr 2000 verlängerten Abwicklung der Nutzung der Kernenergie bis über das Jahr 2020 hinaus ergeben?
9. Ist der Landesregierung der Inhalt des EU-Kommissions-Richtlinienentwurfes „Grundlegende Pflichten und allgemeine Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen“ bekannt?
Wenn ja, was sind seine wesentlichen Inhalte und wie werden diese von der Landesregierung bewertet?
10. Ist der Landesregierung auch bekannt, dass der zuständige Leiter der Bereiche Kernenergie, Abfallwirtschaft und Transport bei der EU-Kommission den gegenwärtigen Zustand des Wachstums nuklearer Abfallmengen auf dem Deutschen Atomrechtssymposium am 7. und 8.10.2003 als „nicht mehr tragbar“ bezeichnet hat und von jedem Mitgliedstaat ein „klar definiertes Programm zur Entsorgung radioaktiver Abfälle“ verlangt hat?
11. Hat die Landesregierung vor dem Hintergrund der Fragen 9 und 10 für den Fall des Ergehens der angekündigten Richtlinie – ggfs. in Abstimmung mit der Bundesregierung und den beteiligten Energieversorgungsunternehmen - Pläne, das Moratorium für die Erkundung des Salzstockes Gorleben zu überprüfen?
Wenn nein, welche konkreten Alternativen gibt es zu einem solchen Schritt?
12. Wie viele Interims- bzw. Zwischenlager für atomare Abfälle sollen in ganz Deutschland eingerichtet werden?
Wie viele sind bisher atomrechtlich genehmigt?
Wann ist mit der Genehmigung für die letzten Zwischenlager zu rechnen?
13. Wie viele und welche Interims- bzw. Zwischenlager sind in Schleswig-Holstein bereits eingerichtet und welche sollen spätestens bis wann eingerichtet sein?
14. Für welchen Zeitraum sollen die Zwischenlager längstens eingerichtet werden?
15. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden für die Interims- bzw. Zwischenlager getroffen?
Kann sichergestellt werden, dass terroristische Aktionen und Flugzeugabstürze nicht zu einer Bedrohung für die Bevölkerung werden?

**Dr. Trutz Graf Kerksenbrock
und Fraktion**